



Büro Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Imst
Referat Umwelt

Stadtplatz 1
6460 Imst

Dr.ⁱⁿ Carmen Loewit

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Kieswerk Berta Nagele GmbH & Co KG, Hall i.T.;
Änderung Abfall-Zwischenlager auf Gst.Nr. 2186 und 6522 samt Erweiterung auf Teilfläche
Gst.Nr. 2191/2, alle KG Haiming

BESCHWERDE

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-2-7.5/32/4-2021 (IM-MINROG/B-8/118-2021)

Innsbruck, 10.01.2022

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Imst
Referat Umwelt
Stadtplatz 1
6460 Imst

Mitbeteiligte Parteien:

1. Kieswerk Berta Nagele GmbH & Co KG,
vertreten durch die T-Kies GmbH

als Antragstellerin/Grundstückseigentümerin

2. Gemeinde Haiming
zH Herrn Bgm Josef Leitner
Siedlungsstraße 2
6425 Haiming

als Standortgemeinde/Grundstückseigentümerin

4. Republik Österreich
pA ASFINAG Alpenstraßen GmbH
Rennweg 10a
6020 Innsbruck
als Grundstückseigentümerin

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt II) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.12.2021, ZI IM-MINROG/B-8/118-2021, zugestellt am 15.12.2021, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Abfall-Zwischenlagers samt Aufbereitung auf einer Teilfläche des Grundstücks 2191/2, KG Haiming, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt II) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

in eventu

Spruchpunkt II) des angefochtenen Bescheides aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung

1. Allgemeines:

Projektgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Abfall-Zwischenlagers samt Aufbereitung auf einer Teilfläche des Grundstücks 2191/2, KG Haiming mit einer Flächeninanspruchnahme von ca 5.116 m².

Die Kieswerk Berta Nagele GmbH & Co KG betreibt bereits derzeit ein Zwischenlager für Abfälle und Recyclingmaterialien auf Teilflächen der ehemaligen Grundstücke 2185/3, 2186 und 5599/5 (zwischenzeitlich Vereinigung der drei Grundstücke zu Gst 2186), alle KG Haiming. Im Zwischenlager werden Baurestmassen (Bodenaushub, Betonbruch, Asphaltbruch, Gleisschotter) behandelt und vorwiegend durch Recycling einer Wiederverwertung zugeführt.

Das hinsichtlich Spruchpunkt II verfahrensgegenständliche Grundstück grenzt nördlich direkt an die bereits bestehende Betriebsanlage der Antragstellerin an und weist auch der Bereich (süd-)westlich des Grundstücks durch das direkte Angrenzen des Gewerbegebiets Tschirgant bereits eine starke anthropogene Überformung auf.

Zum Projektgegenstand wird einerseits festgehalten, dass die Wiederverwertung von Baustoffen nicht nur im generellen öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Landesumweltanwaltes gelegen ist.

Gleichzeitig wird festgehalten, dass der Landesumweltanwalt andererseits auch grundsätzlich die Erweiterung bereits bestehender Betriebsanlagen der Neuerschließung von gänzlich unberührten Bereichen vorzieht.

Dies kann allerdings nicht gelten, wenn besonders sensible Bereich betroffen sind, ein besonders qualifiziertes öffentliches Interesse, das geeignet ist die Naturschutzinteressen zu überwiegen nicht erkennbar ist, der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht abschließend ermittelt wurde (es fehlen Daten zu im Projektbereich vorkommenden Vogel- und anderen Tierarten) und zudem eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung ausständig ist.

Eine bereits vorhandene anthropogene Überformung wird häufig als Argument verwendet, um weiter Natur zu beanspruchen. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist die bereits vorangeschrittene Inanspruchnahme von Natur gerade hier – wo ein Rotföhrenwald, eine geschützte Orchideenart und geschützte Vogelarten betroffen sind – ein Argument in die andere Richtung – nämlich dahingehend, dass die letzten Reste der intakten unberührten Natur noch bewahrt werden sollten.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 42 Abs 1 Z 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) hat der Umweltanwalt in einem Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 1 Parteistellung. Der Umweltanwalt kann dabei gemäß § 42 Abs 1 Z 8 2. Satz die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wurden anlässlich des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens naturschutzrechtliche Vorschriften verletzt.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 15.12.2021 auf elektronischem Wege zugestellt.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist aus den angeführten Gründen zulässig und rechtzeitig.

3. Relevanter Sachverhalt:

3.1. Antragsgegenstand:

Die Kieswerk Berta Nagele GmbH & Co KG betreibt auf den Gst 2186, 5599/1 und 6522 (zwischenzeitlich Vereinigung der drei Grundstücke zu Gst 2186), alle KG Haiming, ein Abfallzwischenlager für Baurestmassen. Das Grundstück 6522, KG Haiming, steht dabei im Eigentum der ASFINAG und ist gemäß diesbezüglichem privatrechtlichen Vertrag an diese bis spätestens 31.12.2023 für den Eigenbedarf zurückzustellen, da das Grundstück lt Genehmigungsantrag mittelfristig zur Entwässerung der A12 Inntal-Autobahn benötigt werden wird.

Als Ersatz für die so verlorene Fläche im Ausmaß von ca 3.140 m² wird nunmehr beantragt, südlich des bestehenden Zwischenlagers auf Gp 2191/2, KG Haiming eine in etwa gleich große Fläche herzustellen und als Zwischenlager zu betreiben. Die Flächeninanspruchnahme des zusätzlichen Grundstückes wird ca 4.960 m² betragen, wobei nach Herstellung der entsprechenden Oberfläche eine Zwischenlagerfläche im Ausmaß von ca 3.150 m² verbleiben wird.

Zur Herstellung der Lagerfläche soll nach durchgeführter Rodung und Abtrag des Humusmaterials der verdichtete lagenweise Einbau von güteüberwachten Recycling-Baustoffen in 0,5 m starken Lagen erfolgen. Darüber ist die Aufbringung einer frostsicheren Trag- und Deckschicht in einer Stärke von 1 m mit Betongranulat bzw Mischgranulat geplant.

Vorgesehen ist die Zwischenlagerung und überwiegend auch Aufbereitung der Abfallarten Bodenaushub, Bauschutt (keine Baustellenabfälle), Betonabbruch, Gleisschotter, Bitumen und Asphalt, Straßenkehricht sowie sonstige verunreinigte Böden.

3.2. Beschreibung des Projektstandorts aus naturkundlicher Sicht:



Die betroffene Fläche präsentiert sich derzeit überwiegend als Föhrenwald, im Randbereich finden sich Ruderalflächen. Nördlich grenzt eine abgeschlossene Bodenaushubdeponie an den Projektbereich an, auf deren Topfläche sich ein bereits genehmigtes Zwischenlager befindet. Am Fuße der Deponieböschung befindet sich ein Schotterweg, der im Osten in den asphaltierten Radweg mündet. Dieser Radweg begrenzt die Projektfläche im Süden. Südlich an den Radweg schließt ein Auwaldstreifen an.

Zur Errichtung des Zwischenlagers werden im Norden und Süden der Projektfläche Böschungen hergestellt und aufgeforstet. Entlang des Radweges soll ein 6 m breiter Pufferstreifen des ursprünglichen Föhrenwaldes erhalten werden.

Das projektgegenständliche Grundstück ist gemäß der landesweiten Biotopkartierung Teil des "Biotopkomplex Südabhang des Tschirgant". Sowohl in der eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplanung als auch in der Biotopkartierung wird dieser Biotopkomplex als äußerst bedeutsam und besonders schützenswert beschrieben.

Aus der Biotopkartierung der Gemeinde Haiming, Mag. Schneidergruber (2010): „*Der wärmeliebende Föhrenwald stellt die natürliche Vegetation dieses Gebietes dar. Föhrenwald, wie auch Krummholzbestand, Felsvegetation und Schotterhalden sind Lebensraum für verschiedenste seltene Tier- und Pflanzenarten, einige gefährdete Pflanzengesellschaften kommen vor. Deshalb ist das Biotop besonders schützenswert*“.

Die Baumschicht im Projektbereich wird durch Rot-Föhre, die zum Teil einen Bewuchs mit Föhren-Mistel aufweist, gebildet. Die Baumschicht ist dicht und die Strauchsicht entsprechend spärlich ausgebildet – diese wird von Echtem Walcholder dominiert, zudem ist Echte Felsenbirne und vereinzelt Leg-Föhre beigemischt. Der Unterwuchs wird von der Schnee-Heide dominiert, welche eine Deckung von ca 90 % aufweist. Besonders hervorzuheben ist die in diesem Bereich vorkommende Rote Waldstendel – eine nach Anlage 2 der TNSchVO 2006 geschützte Pflanzenart.

Auf der Böschung zum Radweg kommen in der Strauchschicht häufig Gewöhnliche Waldrebe, Roter Hartriegel und Gewöhnliche Heckenkirsche vor, die Krautschicht wird von Kalk-Blaugras dominiert.

Lt Befund des naturkundlichen Amtssachverständigen handelt es sich bei dem geplanten Projektbereich derzeit um einen zumindest mittelwertigen Lebensraum.

Die projektgegenständliche Fläche wird als typischer und harmonischer Teil der Landschaft beschrieben und damit als landschaftsbildlich von Bedeutung.

Direkte Erholungswerteinrichtungen sind im Projektgebiet nicht vorhanden und werden somit weder berührt noch zerstört. Jedoch ist auf den unmittelbar südlich der projektierten Fläche verlaufenden Inntalradweg hinzuweisen, welcher nur noch durch einen 6 m breiten Pufferstreifen getrennt sein wird. Bezüglich des Erholungswertes ergab die Analyse einen hohen Wert für den direkt betroffenen Föhrenwald (7/10).

3.3. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005:

3.3.1. Naturhaushalt und hier vorkommende Lebensgemeinschaften:

Die Umsetzung des geplanten Projektes würde eine vollkommene Zerstörung der beanspruchten Fläche bedeuten. Aufgrund der langen Reproduzierbarkeit stellt das geplante Vorhaben einen nachhaltigen Eingriff dar. Der naturkundliche Amtssachverständige geht daher von zumindest mittleren Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter aus, welche nachhaltig in Erscheinung treten werden.

3.3.2. Landschaftsbild

Die beantragten Maßnahmen werden eine nachhaltige Beeinträchtigung aufgrund des Verlustes typischer, das Landschaftsbild positiv prägender Gegebenheiten, mit sich bringen. Von dieser Beeinträchtigung sind teils Dauersiedlungsräume (Ötzerau, Haimingerberg,...) betroffen. Von diesen Standorten aus und von Teilabschnitten der Autobahn und der ÖBB-Trasse ist das gegenständliche Gebiet einsehbar. Derartig langjährige geländeverändernde Maßnahmen müssen deshalb immer als optische Beeinträchtigung angeführt werden – auch deshalb, da der Verlust der derzeitigen natürlichen Geländeform durch den entstehenden Ersatz immer als Fremdkörper in diesem Bereich in Erscheinung treten wird.

Relativierend erwähnt der naturkundliche Amtssachverständige, dass die gegenständlichen Maßnahmen im unmittelbaren Nahebereich der bereits massiv anthropogen überprägten Betriebsanlagen zu liegen kommen würden und somit im Konnex mit diesen bereits erfolgten Geländeeingriffen wesentlich geringer negativ in Erscheinung treten würden als solitäre Maßnahmen in einem ansonsten noch unberührten Bereich. Ungeachtet dessen bedeute die weitere Ausweitung insgesamt wiederum eine Vergrößerung der bereits bestehenden landschaftlichen Eingriffe. Zur Abminderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wurde eine Rekultivierungsplanung vorgelegt, welche für das gesamte Projektgebiet mit zunehmendem Bestandesalter auf den Rekultivierungsflächen eine kontinuierliche Verbesserung der Situation erwarten lasse.

3.3.3. Erholungswert

Der Amtssachverständige für Naturkunde geht davon aus, dass negative Auswirkungen auf den Erholungswert aufgrund der derzeit nicht vorhandenen Erholungseinrichtungen im Projektbereich nicht direkt zu erwarten sind. Hinsichtlich des nahe verlaufenden Inntalradweges seien jedoch Störungen des Erholungswertes beispielsweise über die Störung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen.

Insgesamt wird das Projekt seitens des Amtssachverständigen als nachhaltiger und mittelschwerer Eingriff eingestuft.

4. Beschwerdegründe:

4.1. Unzureichende Sachverhaltserhebung iZm der Ermittlung der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes iSd § 1 Abs 1 TNSchG 2005 und in weiterer Folge unrichtige/unvollständige rechtliche Beurteilung:

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes hat es die Behörde unterlassen, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt vollständig zu erheben.

So finden sich weder in den Antragsunterlagen, noch im naturkundlichen Gutachten Erhebungen zu im Projektbereich vorkommenden Vogel- und anderen Tierarten. Dazu ist anzumerken, dass bei der Vogelkartierung im auf der anderen Innseite (östlich des Projektgebietes) gelegenen Rot-Föhren-Wald, im unmittelbaren Nahbereich des Projektgebietes zahlreiche interessante und geschützte Vogelarten kartiert worden sind [darunter auch in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistete Arten wie Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)].

Diese unzureichende Sachverhaltserhebung wirkt sich in zweierlei Weise auf das Verfahren aus:

Zum einen ist eine verlässliche, abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes in Ermangelung von Erhebungen zu geschützten Vogel- und anderen Tierarten im Projektgebiet aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht möglich und liegt der infolge von der Behörde vorgenommenen Interessensabwägung sehr wahrscheinlich eine unrichtige, da die Interessen des Naturschutzes nicht vollständig berücksichtigende, Gewichtung der Interessen zugrunde (je nach Ergebnis der vogel- und tierkundlichen Erhebungen ist sehr wahrscheinlich von einer stärkeren Gewichtung der Naturschutzinteressen auszugehen). Dazu ist anzumerken, dass der Landesumweltanwalt von einem Vorkommen von Tierarten nach Anlage 5 TNSchVO 2006 bzw zumindest nach Anlage 6 TNSchVO 2006 im Projektbereich ebenso wie von geschützte Vogelarten ausgeht.

Daher wurden aller Wahrscheinlichkeit nach zum anderen auch weitere zu prüfende Vorschriften der TNSchVO 2006 und des TNSchG 2005 außer Acht gelassen – die Behörde hätte etwa zu prüfen gehabt, ob durch das geplante Projekt der Lebensraum von Vögeln in einer Weise behandelt wird, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, ob Behausungen von Tieren entfernt oder zerstört werden, ob der Lebensraum (zB der Einstandsort) von Tieren und ihrer Entwicklungsformen so behandelt wird, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird,... Unter Umständen hätte eine derartige Prüfung die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ergeben und hätte die Behörde weiter zu prüfen gehabt, ob eine diesbezügliche Ausnahmeregelung überhaupt besteht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Ausnahmen von den erwähnten Verboten hinsichtlich geschützter Vogelarten nur aus den in § 25 Abs 3 lit a - f TNSchG 2005 genannten Gründen bewilligt werden können. Ein Ausnahmetatbestand, in den die Errichtung eines Zwischenlagers fallen würde, findet sich in dieser taxativen Aufzählung – zumindest aus Sicht des Landesumweltanwaltes – nicht.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Landesumweltanwalt entgegen der Einstufung des Projekts durch den naturkundlichen Amtssachverständigen als mittelschwerer Eingriff bereits nach derzeitigem Erkenntnisstand von einem nachhaltigen, schweren Eingriff in sämtliche Schutzgüter des TNSchG 2005 ausgeht. Die projektierte Fläche würde durch das geplante Projekt vollständig überformt und würde die

Realisierung des Projekts einen flächenmäßigen Verlust von Föhrenwald im Ausmaß von ca 4.960 m² bedingen. Der Lebensraum ginge für sämtliche dort befindliche Vogel-, Tier- und Pflanzenarten verloren – die Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen, Naturhaushalt,... sind damit offenkundig. In Hinblick auf die Feststellung, dass im Projektbereich „lediglich“ eine geschützte Pflanzenart vorkommt, ist festzuhalten, dass es rechtlich – zumindest aus Sicht des Landesumweltanwaltes – irrelevant ist wie viele gänzlich geschützte Pflanzenarten vorkommen – die Abwägungsentscheidung bleibt schließlich dieselbe.

Das Argument einer bereits vorhandenen, anthropogenen Überformung als Relativierung der Eingriffsschwere kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes hier nicht gelten, zumal ein schützenswerter, in der Biotopkartierung ausgewiesener Föhrenwald betroffen ist, der zumindest eine gänzlich geschützte Pflanzenart beherbergt (es ist davon auszugehen, dass die Projektfläche auch Lebensraum geschützter Vogel-/Tierarten ist). Die bereits vorangeschrittene Inanspruchnahme von Natur ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes in einem derart gelagerten Fall ein Argument in die entgegengesetzte Richtung – nämlich die letzten Reste noch zu bewahren und die bereits bestehenden Beeinträchtigungen nicht zusätzlich zu verstärken.

Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert ist besonders darauf hinzuweisen, dass der bestehende Föhrenwald als Barriere zum anthropogen überformten Gelände nördlich sowie (süd-)westlich des Projektbereichs wirkt. Vom unterhalb des Geländes verlaufenden Radweg entlang des Inns lässt sich derzeit nicht vermuten, dass sich oberhalb ein derart großes Gewerbegebiet bzw ein Zwischenlager für Abfälle befindet. Auch von den Siedlungsräumen Ötzerau und Haimingerberg, sowie von Teilabschnitten der Autobahn und der ÖBB-Trasse ist das gegenständliche Gebiet sehr gut einsehbar.

Die im Projekt vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen betreffen lediglich die entstehenden Böschungflächen und sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht geeignet, die Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen entscheidend abzumindern.

4.2. Mängel in der Interessensabwägung, Fehlende Alternativenprüfung:

Mit der Roten Waldstendel findet sich eine nach der TNSchVO 2006 gänzlich geschützte Pflanzenart im Projektgebiet (Anlage 2 lit d Z 27 TNSchVO 2006).

Gemäß § 2 Abs 2 TNSchVO 2006 ist es hinsichtlich dieser Pflanzenarten verboten,

- absichtlich Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben (lit a) bzw
- den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird (lit b).

§ 7 TNSchVO 2006 normiert, dass Ausnahmen nach den Verboten nach den §§ 23 Abs 5 TNSchG 2005 bewilligt werden können. Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs 5 TNSchG 2005 sind

- es gibt keine andere zufrieden stellende Lösung
- Populationen der betroffenen Pflanzenart verweilen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand

- für die Ausnahme gibt es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt (§ 23 Abs 5 lit c).

Aus Sicht des Landesumweltschutzes werden diese kumulativ erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen durch das beantragte Projekt nicht erfüllt.

- 4.2.1. Zum einen wurde – abgesehen von der Variante, das Zwischenlager am derzeit befindlichen Standort zu belassen, was aus privatrechtlichen Gründen nicht möglich ist – nicht geprüft, ob andere zufrieden stellende Lösungen in Frage kommen wie etwa ein anderer, die Schutzgüter des TNSchG 2005 weniger beeinträchtigender Projektstandort oder alternative Ausführungsvarianten. Der Landesumweltschutz bezweifelt insbesondere, dass es sich beim projektgegenständlichen Standort um den einzig möglichen Projektstandort handelt. Dass ein Verbleib am derzeitigen Standort geprüft wurde, wird vom Landesumweltschutz als rechtmäßige Alternativenprüfung nicht anerkannt, zumal die Unmöglichkeit dieser Variante überhaupt erst den Grund für den Genehmigungsantrag bildete.
- 4.2.2. Zum anderen tätigt der naturkundliche Amtssachverständige in seinem Gutachten keinerlei Aussage dazu, ob bei Umsetzung des Projektes Populationen der Roten Waldstendel in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.
- 4.2.3. Vor allem aber liegt das Vorhaben aus Sicht des Landesumweltschutzes nicht im öffentlichen Interesse – besonders liegen keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt vor, die geeignet wären, die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen.

Dass die Wiederaufbereitung von Baurestmassen ebenso wie die generelle Gewährleistung einer geordneten Abfallwirtschaft und die Erhaltung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse gelegen ist, wird vom Landesumweltschutz zwar grundsätzlich nicht bestritten.

Dazu ist aber festzuhalten, dass einerseits das generelle Erfordernis eines Zwischenlagers im Bezirk nicht bewertet wurde und andererseits auch ein alternativer Standort nicht geprüft wurde.

Aus dem Verfahren geht für den Landesumweltschutz auch nicht hervor, dass eine Versagung des Projektes an diesem Standort zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen würde. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Anzahl an Arbeitsplätzen, welche mit dem Betrieb des Zwischenlagers verbunden ist, nicht quantifiziert wurde.

Auch der Umstand, dass die Flächenwidmung dem Vorhaben entgegensteht (aus Sicht des Landesumweltschutzes darf ein Abfall-Zwischenlager wie das projektgegenständliche im Freiland nicht errichtet werden), ist ein Indikator dafür, dass ein öffentliches Interesse zugunsten des Projektes nicht vorliegt. Wenngleich der Landesumweltschutz lediglich die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen kann, so darf in Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Vorliegen eines öffentlichen Interesses dennoch darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 38 AWG 2002 auch die Vorschriften des Raumordnungsrechts anzuwenden sind. Für den Landesumweltschutz ergibt sich aus den raumordnungsrelevanten Vorschriften klar, dass die Errichtung einer Anlage wie der projektgegenständlichen mit der Widmung „Freiland“ nicht in Einklang zu bringen ist. Welche Anlagen im Freiland errichtet werden dürfen, ist in § 41 Abs 2 lit a – j TROG 2016 taxativ aufgezählt, die Errichtung eines Abfall-Zwischenlagers lässt sich unter keinen der

Aufzählungspunkte subsummieren.¹ Wie das LVwG Tirol in seinem Erkenntnis vom 12.10.2021, ZI LVwG-2021/35/1669-9, festgestellt hat, kann die Umsetzung eines rechtswidrigen Vorhabens niemals im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen sein.

Geht man entgegen dieser Ausführungen des Landesumweltanwaltes dennoch von einem (einfachen) öffentlichen Interesse des Vorhabens aus, so kann davon jedenfalls noch nicht auf das Vorliegen von „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und positiver Folgen für die Umwelt“ geschlossen werden.

Mit der aus der FFH-Richtlinie für die dort geschützten Pflanzen- und Tierarten vorgesehenen Formulierung der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" ist ein besonders qualifiziertes langfristiges öffentliches Interesse gemeint. Dass der Landesgesetzgeber die Formulierung der FFH-Richtlinie übernommen hat lässt vermuten, dass damit beabsichtigt war, den gänzlich geschützten Arten nach der TNSchVO 2006 einen vergleichbar weitgehenden Schutz zuzugestehen.

Wenngleich im gegenständlichen Fall keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten betroffen sind, so sind die (Ausnahme-)Bewilligungsvoraussetzungen für die Vernichtung gänzlich geschützter Arten nach der TNSchVO 2006 dennoch (beinahe) ident (lediglich die Formulierung „oder positiver Folgen für die Umwelt“ findet sich in der FFH-Richtlinie nicht).

Dass es sich bei den „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ um ein besonders qualifiziertes langfristiges öffentliches Interesse handelt, zeigt sich anhand des Umstandes, dass die Europäische Kommission (in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten) derartige Gründe lediglich in Einzelfällen und unter strengen Voraussetzungen anerkannt hat, wie etwa beim

- Projekt Staudamm La Brena II (Spanien) – hier lagen die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Bereitstellung einer ausreichenden Versorgung für bestehende menschliche Nutzungen (Wasserverbrauch und industrielle Verwendungsmöglichkeiten) und Landwirtschaftsaktivitäten
- Rahmenbetriebsplan für das Bergwerk Prosper Haniel (Deutschland) – hier lagen die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darin begründet, dass im Falle der Nichtumsetzung des Projektes mit nicht hinnehmbaren mittelbaren und unmittelbaren Folgen für die wirtschaftliche und soziale Situation der Region durch den direkten Verlust von Arbeitsplätzen im Kohlenbergbau sowie den vorgelagerten Industrien und nachgelagerten Dienstleistungsbereichen zu rechnen gewesen wäre.

In Bezug auf nach innerstaatlichem Recht geschützte Arten hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.12.2019, Ra 2018/03/0066, zur Formulierung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ausgesprochen, dass einem Vorhaben dann ein entsprechendes Interesse zukommt, wenn sich die in Aussicht genommenen Pläne bzw Projekte als unerlässlich erweisen. Aufgrund des Umstandes, dass das Vorhaben einen zwingenden Charakter aufweisen muss, muss das zugrundeliegende öffentliche Interesse von höchstem Intensitätsgrad sein, um einer Interessensabwägung zugänglich zu sein.

¹ vgl dazu auch *Funk*, Das Recht der Abfallwirtschaft und Altlastensanierung im System der österreichischen Rechtsordnung in: *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht Grundfragen in Einzelbeiträgen (1993), 1-29 zur Regelung des damaligen § 29 Abs 13 AWG (mit der heutigen Regelung des § 38 Abs 2 AWG 2002 vergleichbar): "Es wäre Sache des Gesetzgebers gewesen, die Nichtanwendung des Raumplanungsrechts der Länder ausdrücklich vorzusehen, wenn er dieses Ergebnis gewollt hätte."

Diese Ausführungen sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls geeignet aufzuzeigen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die die Naturschutzinteressen überwiegen, im gegenständlichen Fall nicht vorhanden sind.

Das Verfahren hat weder ergeben, dass das Projekt sich als unerlässlich erweist noch lässt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin ein öffentliches Interesse von höchstem Intensitätsgrad ableiten wie etwa in den oben angeführten Fällen.

5. Fazit:

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der angefochtene Bescheid mit mehreren Mängeln behaftet:

- Der rechtsrelevante Sachverhalt wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nur unvollständig ermittelt;
- die rechtliche Beurteilung ist folglich unrichtig/unvollständig
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die derartige Eingriffe in die Schutzgüter des TNSchG 2005 rechtfertigen würden, liegen nicht vor
- eine rechtmäßige Alternativenprüfung ist ausständig

und werden daher die oben angeführten Anträge gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt-Stellvertreter:

Mag. Walter Tschon